

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SWISS RETAIL FEDERATION

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SWISS RETAIL FEDERATION

Adresse, Ort : Bahnhofplatz 1

Kontaktperson : Sven Lusti

Telefon : 031 312 40 40

E-Mail : sven.lusti@swiss-retail.ch

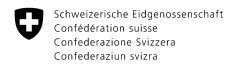
Datum : 08.07.2024

Wichtige Hinweise:

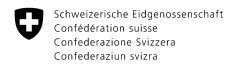
- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

| | •• | | |
|-----------------------|-----------------------------|----------------------|----------------|
| Allgemeine Bemerkung | | | |
| Alldomoino Romorkiino | IAN TIIR ANAARIIN <i>t</i> | ador Eliava-lis lind | AAR EIIA V-EII |
| Andemene benerkund | ich zur Anderunk | JUGI EDAV-DƏ UNU | UGI LUAV-LU |
| , mgomon zomon kung | Juli = 01. 7 11.00 01 01.15 | , a.c, c a | |

Kein Kommentar.



| В | Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU | | |
|---------|--|---|--|
| A (!! ! | | | |
| Artikel | Kommentare / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |



| Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz | | |
|---|--|--|
| | | |
| | | |



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die SWISS RETAIL FEDERATION steht der Verschärfung der in der Verordnungsvorlage geforderten Deklaration von unverarbeiteten Lebensmitteln mit pflanzlicher Herkunft sehr kritisch gegenüber. Die geforderte Deklaration von unverarbeiteten Lebensmitteln mit pflanzlicher Herkunft (inkl. Gemüse und Obst im Offenverkauf) basierend auf den Bezug rein auf das Herkunftsland ist nicht zielführend und resultiert nicht in der erhofften Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten. Die Vorstellung Bio-Produkte mit einer Deklaration zum potenziellen Einsatz verbotener Pestizide im Produktionsland(!) – auch wenn das Produkt pestizidfrei hergestellt wurde – zu versehen, ist für die Kundinnen und Kunden irreführend, schädigt dem Ruf des verkauften Produktes und der Glaubwürdigkeit der bestehenden Zertifizierungen und Label. Um diese "Transparenz" zu erreichen, nimmt diese Verordnungsänderung darüber hinaus bereitwillig in Kauf, dass sie gegen WTO-Normen verstösst, ein neues technisches Handelshemmnis schafft und mehr Bürokratie ohne Mehrwert für die Nachhaltigkeit schafft. Aus diesen Gründen lehnt die SWISS RETAIL FEDERATION die geforderte Deklaration von unverarbeiteten Lebensmitteln mit pflanzlicher Herkunft grundsätzlich ab.

Sollte jedoch an einer Anpassung der LGV festgehalten werden, schlägt die SWISS RETAIL FEDERATION eventualiter folgende Anpassungen vor:

- Bei Produkten, bei denen durch die Selbstkontrolle (Standards, Zertifizierungen oder Vereinbarungen mit Produzenten) sichergestellt wurde, dass keine PSM gemäss Liste verwendet wurden, soll auf eine Deklaration verzichtet werden können. Diese Länder, Produzenten oder Produkte zu bestrafen, nur weil in einem Produktionsland potenziell PSM zum Einsatz kamen, hat nichts mit Transparenz, sondern vielmehr mit Marktabschottung zu tun, fördert weder die Nachhaltigkeit im In- oder Ausland und führt zu einer pauschalen Diskriminierung ausländischer Produzenten.
- Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (Definition gemäss LGV Art. 2 Ziffer 14) ist nicht praktikabel. Eine Deklaration müsste sich deshalb klar auf **frische unverarbeitete Früchte und Gemüse** beschränken. Darüber hinaus sollte die Deklaration nur bei vorverpackten Lebensmitteln zur Anwendung kommen, da sich im Offenverkauf die Herkunftsländer der angebotenen Produkte je nach Verfügbarkeit täglich ändern können.

- Ohne vollständige Länderliste beim Inkrafttreten ist keine reibungslose und verhältnismässige Umsetzung möglich. Denn ohne Länderliste müssten Detailhändler alle unverarbeiteten Lebensmittel mit pflanzlicher Herkunft aus Herkunftsländern, in denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein verbotenes Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kam, präventiv deklarieren. Dies stellt nicht nur einen enormen Aufwand, sondern auch eine Täuschung der Kundschaft dar. Daher muss die geplante Positiv-Liste in eine Negativ-Liste verändert werden, in welcher nur die Länder aufgeführt sind, die kein gesetzliches Verbot der im Rotterdamer Abkommen aufgeführten PSM kennen. Ist ein Land nicht auf der Liste, müssen die frischen unverarbeiteten Früchte und Gemüse auch nicht deklariert werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

| Artikel | Kommentare / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|-------------------------|--|---|
| Art. 36, Abs 1 Bst k | Eventualiter: Angepasste Formulierung, dass auch der Ausschluss über eine privatrechtliche Verankerung (Zertifizierung oder Anerkennung) erfolgen kann und somit die Deklarationspflicht entfällt. Zusätzlich soll sich die Deklaration nur auf frische unverarbeitete Früchte und Gemüse fokussieren. Denn es ist nicht realistisch alle Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (gemäss Definition LGV Art. 2 Ziff 14) zu deklarieren. Nicht nur wechselt die Herkunft von Tiefkühlgemüse und Gewürzen sehr häufig – bei gewissen Produkten wie Mehl ist es praktisch unmöglich, auf allen Endprodukten auf Grund der minimalen Anteilen aus dem Produktionsland am Endprodukt abzuwägen, ob deklariert werden muss oder nicht. Eine Beschränkung auf frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse vereinfacht die Umsetzung. | «bei Lebensmittel pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht, bei frischen, unverarbeiteten Früchten und Gemüse, wenn nicht durch Zertifizierung oder Selbstkontrolle sichergestellt werden kann, dass bei der Produktion ein Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2» |
| Art. 36 Abs. 5 | Eventualiter: | Abs. 5 |

| | Siehe Eingabe zur Länderliste. Die Positivliste soll durch eine Negativliste ersetzt werden, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten. | Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten zulassen. Solche Lebensmittel müssen gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind und keine Nachweise gemäss Art. 36, Abs 1 Bst k erbracht werden können. |
|----------------------------|--|--|
| Art. 39, Abs. 2, Bst. e | Eventualiter: Die schriftliche Angabe bei für offen in den Verkehr gebrachten Lebensmittel stellt eine massive Ausdehnung der Deklarationspflichten in der Praxis dar. Aufgrund der oft täglich wechselnden Herkunft von Gemüse und Obst ist die praktische Umsetzung der geforderten Deklaration fast nicht umzusetzen. | Streichen |
| Anhang 2 | Eventualiter: Es ist nicht praktikabel, sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft zu deklarieren. Stattdessen sollte die Kennzeichnungspflicht auf frisches, unverarbeitetes Obst und Gemüse beschränkt werden. Ebenso ist es nicht praktikabel, sämtliche verarbeitete Lebensmittel tierischer Herkunft zu deklarieren. Die Kennzeichnungspflicht sollte sich auf "ganz oder in Stücken, frisch" beschränken. | Unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft Frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse Rindfleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Schweinefleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Hühner- und Truthühnerfleisch ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet Froschschenkel frisch wie auch verarbeitet |
| Anhang 2 | Eventualiter: Der vorgeschlagene Hinweis ist nicht verständlich genug und für die Etiketten zu lang. | «Im Ursprungsland können international kritische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.» Oder |

| | «Im Ursprungsland können Pflanzenschutzmittel aus dem Rotterdamer Übereinkommen eingesetzt werden.» |
|--|---|
| | Oder (bei Abkehr von Länderliste) |
| | «Kann unter Anwendung international kritischer Pflanzenschutzmittel produziert worden sein» |

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Die Positivliste sollte im Sinne der effektiven Praktikabilität in eine Negativliste verändert werden, in welcher nur die Länder aufgeführt sind, die kein Verbot kennen. Dies erlaubt den Händlern, durch Zertifizierung oder Selbstkontrolle zu garantieren, dass diese PSM nicht zum Einsatz kamen (siehe Forderung Art. 16, Abs 1 Bst k). Ist ein Land nicht auf der Liste, muss es auch nicht deklariert werden. Die Liste ist zu Beginn leer. Das BLV ist dafür zuständig, dass auf der Liste alle Länder aufgeführt werden, in denen die Anwendung besagter Pflanzenschutzmittel NICHT explizit verboten ist. Dies gibt dem BLV genügend Zeit, sich mit den jeweiligen gesetzlichen Regelungen anderer Länder vertraut zu machen, ohne dass es sich den Vorwurf gefallen lassen muss, die Produzenten aus anderen Ländern unter Generalverdacht zu stellen.

Sollte auf der Positivliste beharrt werden, fordert die SWISS RETAIL FEDERATION, dass für eine reibungslose Umsetzung die vollständige Länderliste beim Inkrafttreten finalisiert sein muss. Denn ohne Länderliste müssten Detailhändler alle unverarbeiteten Lebensmittel mit pflanzlicher Herkunft aus Herkunftsländern, in denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein verbotenes Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kam, präventiv deklarieren.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

| Artikel | Kommentare / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---------|----------------------------------|---|
| Art. 5 | Eventualiter: | Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III |
| | Länderliste pflanzliche Herkunft | des Rotterdamer Übereinkommens () verboten zugelassen ist. |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Die SWISS RETAIL FEDERATION sieht, abgesehen von der Möglichkeit bei der Herkunftslandangabe künftig einen übergeordneten geografischen Raum angeben zu können, in der Vorlage keinen Mehrwert zur aktuellen Gesetzgebung. Die Anpassungen hinsichtlich Herkunftslandangabe bei Zutaten stellen eine massive Ausweitung und Verschärfung der bisherigen Deklarations-Praxis dar, da der Täuschungscharakter wegfällt. Darüber hinaus würde die Umstellung in sehr vielen Fällen zu abweichenden Pflichtangaben zwischen der Schweiz und der EU führen. Da die allgemeinen Bedingungen zum Täuschungsschutz im Sinne von Artikel 18 des Lebensmittelgesetzes und Artikel 12 LGV unverändert gelten, ist der Wegfall des Aufmachungskriteriums und der neue Abgleich zwischen Herkunftsland und Produktionsland nur mit einem erhöhten Mehraufwand für den Detailhandel – die Deklaration würde auf viel mehr Produkte als bisher ausgeweitet - verbunden. Die gewünschte Transparenz ist also heute bereits gegeben. Aus diesen Gründen lehnt die SWISS RETAIL FEDERATION die Vorlage grundsätzlich ab.

Sollte jedoch an einer Anpassung der LIV festgehalten werden, schlägt die SWISS RETAIL FEDERATION eventualiter folgende Anpassungen vor:

- Da die Herkunft Schweiz für Konsumenten einen hohen Stellenwert hat und sich Konsumentinnen und Konsumenten in erster Linie dafür interessieren, ob ein Produkt aus der Schweiz stammt oder nicht, sollte die Auslobung «Schweiz» bzw. «Nicht-Schweiz» möglich sein – analog zu der in der EU verwendeten Auslobung «nicht-EU».
- Die Deklaration im Hauptsichtfeld ist technisch schwierig umsetzbar; es ist folglich sinnvoller, die Deklaration in der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

| Artikel | Kommentare / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|----------------|--|---|
| Art. 4 Abs 6 | Eventualiter: | Art. 4 Abs. 6 |
| | | ⁶ Im Hauptsichtfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 |
| | Je nach betroffenem Rohstoff können sich die Herkünfte sehr schnell ändern. | Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen. |
| | Die Lösung muss daher technisch umsetzbar sein auf den unterschiedlichen | |
| | Verpackungsformen. Die Vorgabe, die Deklaration im Hauptsichtfeld zu | Stattdessen: |
| | platzieren, ist zu wenig flexibel und bietet aus Kundensicht keinen | |
| | nennenswerten Mehrwert. | LIV Art. 5 |
| | Sinnvoller ist es, die Deklaration in der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben | ⁵ Im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung müssen erscheinen: |
| | | d. der Hinweis nach LGV Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k. |
| Art. 16 Abs. 4 | Eventualiter: | Abs. 4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben |
| | | werden: |
| | Abs. 4 Bst. a: | a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» |
| | "EU" zu "Europa" anpassen. Bei der Angabe "EU" handelt es sich nicht um | «Europa» oder «Südamerika»; |
| | einen übergeordneten geografischen Raum | b. «EU und Nicht-EU» bzw. «Europa und Nicht-Europa»;c. «Nicht-Europa»; |
| | Neu Abs.4 Bst. d und Bst. e | d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche |
| | Die Schweiz sollte analog der EU für den eigenen Wirtschaftsraum daher | Formulierung, die für die Konsumentinnen und |
| | zumindest ebenfalls die Möglichkeit schaffen, die Herkunft der Zutat in einer | Konsumenten dieselbe Bedeutung hat. |
| | einfachen negativen Form mit "Nicht-Schweiz" bzw. "Nicht-CH" in der Zutatenliste ausdrücken zu können. | e. «Nicht-Schweiz» bzw. «Nicht-CH»; |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

2023 wurden in der Schweiz 1'009'541 hl Wein produziert, davon wurden 13'170 hl exportiert, der Rest ist für den inländischen Konsum gedacht. Somit ist nur rund ein Prozent der in der Schweiz produzierten Weine überhaupt für den Export bestimmt. Weinproduzenten, die in die EU exportieren wollen, werden ihre Etiketten sowieso den EU-Richtlinien entsprechend anpassen müssen. Es liegt jedoch kein überzeugender Grund vor, dass diese überflüssige Regulierung ohne Not und ohne klaren parlamentarischen Auftrag für die Schweiz übernommen werden soll.

Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt daher die unbegründete und pro-aktive Umsetzung der EU-Weindeklaration klar ab.

Die zusätzliche Angabe des Zutatenverzeichnisses, der Nährwertkennzeichnung und des Mindesthaltbarkeitsdatums bei entalkoholisierten Weinen mit weniger als 10 Volumenprozent Alkohol führt nicht nur zu einem unnötigen administrativen Mehraufwand, der vor allem kleinere Weinproduzenten überproportional belastet, sondern auch zu einer weiteren Belastung der ohnehin stark geforderten kantonalen Kontrollbehörden, namentlich der kantonalen Laboratorien.

Insbesondere die Nährwertdeklaration ist keine einfache Angelegenheit, da die meisten Weinproduzenten über keine eigenen Labors verfügen, um diese Werte zu messen, und daher die Kosten auf sich nehmen müssten, Proben an ein kommerzielles Labor zu schicken.

Mit der bestehenden Regelung zur Weinkennzeichnung in der Verordnung des EDI über Getränke verfügt die Schweiz darüber hinaus bereits über eine gut funktionierende Regelung und über eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz sowie ein grosses Vertrauen in regionale und oft kleinere Weinproduzenten.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke Artikel Kommentare / Bemerkungen Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)